



**S t R H**  
Wien

## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH V - 4/18

Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 7, Prüfung der Kunstwerke in  
städtischen Wohnhausanlagen;

Teil 1: Plastiken

## INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes .....	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes .....	3
Bericht der Magistratsabteilung 7 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen .....	4
Umsetzungsstand im Einzelnen .....	5
Empfehlung Nr. 1 .....	5
Empfehlung Nr. 2 .....	5
Empfehlung Nr. 3 .....	6
Empfehlung Nr. 4 .....	6
Empfehlung Nr. 5 .....	7
Empfehlung Nr. 6 .....	8

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BDA .....	Bundesdenkmalamt
bzw. ....	beziehungsweise
etc. ....	et cetera
lt. ....	laut
Nr. ....	Nummer
ÖNORM EN .....	Europäische Norm im Status einer österreichischen Norm
rd. ....	rund

## **Erledigung des Prüfungsberichtes**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die in städtischen Wohnhausanlagen befindlichen Kunstwerke einer stichprobenweisen Prüfung. Der die Freiplastiken betreffende Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 1. März 2018 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 8. März 2018, Ausschusszahl 37/18 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

## **Kurzfassung des Prüfungsberichtes**

*Kunstwerke sind seit den 1920er Jahren in städtischen Wohnhausanlagen integriert. Die rd. 1.300 Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen umfassen Profanplastiken, Denkmäler, sakrale Kleindenkmäler, Gedenktafeln und wandgebundene Kunstwerke (Mosaik, Sgraffito, Wandmalereien, Reliefs, wandgebundene Plastiken etc.). Die Erhaltung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen lag betreffend die oben genannten, mit Ausnahme der wandgebundenen Kunstwerke, in der Zuständigkeit der Magistratsabteilung 7.*

*Die wiederkehrenden Überprüfungen hinsichtlich Stand- und Verkehrssicherheit der in den Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 7 fallenden Kunstwerke wurden im Weg der Magistratsabteilung 34 zeit- und fachgerecht durchgeführt. Die in städtischen Wohnhausanlagen aufgestellten Plastiken befanden sich überwiegend in einem bautechnisch guten Zustand. Der Stadtrechnungshof Wien stellte aber fest, dass eine Plastik Schäden aufwies. Diese Plastik wurde augenscheinlich als Spielgerät benutzt, obwohl deren Eignung als solches nicht geklärt war. Bei einer weiteren Plastik erachtete der Stadtrechnungshof Wien aufgrund der Nähe zu einem Spielplatz die Aufstellung eines Warnschildes mit einem Hinweis auf ein Betretungsverbot als erforderlich. Anzumerken war auch, dass die Magistratsabteilung 7 betreffend eine augenscheinlich mutwillige Beschädigung eines Kunstwerkes keine Strafanzeige erstattete.*

*Die vorliegende Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien trägt zur Erhaltung von Kulturgut im öffentlichen Raum sowie zur Wahrung dessen Verkehrssicherheit bei.*

**Bericht der Magistratsabteilung 7 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen**

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 6 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	6	100,0
In Umsetzung	-	-
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

## **Umsetzungsstand im Einzelnen**

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

### **Empfehlung Nr. 1**

Ein bestehender auf die Kunstwerke bezogener Denkmalschutz wäre in den tabellarischen Aufstellungen über Kunstwerke zu vermerken.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Anregung den Denkmalschutz in den tabellarischen Aufstellungen zu vermerken, wurde bereits nachgekommen. In den Verwaltungslisten für Denkmäler, Profanplastiken, Sakrale Kleindenkmäler und Gräberhaine wurden neben jenen Objekten von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen auch alle anderen in der Verwaltung der Magistratsabteilung 7 und unter Denkmalschutz stehenden Objekte in einer neuen, eigenen Spalte mit dem Hinweis "BDA" versehen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **Empfehlung Nr. 2**

Bei der Plastik "*Ruhender Fischer*" in Wien 13, Hietzinger Kai 7 - 9 wies der Stein im Bereich des Kopfes und des linken Armes kleinere Fehlstellen auf, die vermutlich durch Vandalismus zustande gekommen waren. Darüber hinaus war die Plastik im Bereich über dem Sockel bemoost. Die Plastik wäre zu reinigen. Es wäre zu prüfen, ob ein Ergänzen der Fehlstellen im Stein zur Erhaltung der Plastik notwendig ist.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Restaurierung der Plastik ist für 2018 durch einen Fachrestaurator vorgesehen. Die Ergänzungen der Fehlstellen im Sandstein werden im Zuge der Arbeiten ebenfalls geklärt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 3**

Das Kunstwerk "*Meditationsstein*" in Wien 11, Luzegasse 4 - 6 befand sich in unmittelbarer Nähe eines Spielplatzes. Die Gefahr, dass Kinder durch Hinaufklettern auf den und Herabstürzen vom "*Meditationsstein*" verletzt werden könnten, war evident, zumal bereits entsprechende Abnutzungsspuren festgestellt wurden, die offenbar auf solche Tätigkeiten von Kindern zurückzuführen waren. Zur Hintanhaltung einer Haftung der Stadt Wien wäre in Absprache mit der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen ein entsprechendes Warnschild mit einem Betretungsverbot gut sichtbar aufzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Herstellung und Montage eines entsprechenden Hinweis- bzw. Warnschildes ("20er Wienkl") wird 2018 über die Magistratsabteilung 34 in die Wege geleitet werden.

Vorgesehener Text: "Meditationsstein. Karl Prantl, 1982, Material: Finnischer Labrador. Betreten und Besteigen des Kunstwerkes verboten. Eltern haften für ihre Kinder".

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 4**

Instandhaltungsmaßnahmen wären an der Plastik "*Elefant*" in Wien 21, Floridsdorfer Hauptstraße 6 - 8 betreffend die Beschichtung und Risse vornehmen zu lassen, da ein

fortschreitendes Eindringen von Feuchtigkeit zu noch größeren Schäden am Kunstwerk führen kann.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Restaurierung des Kunstwerkes aus Kunststein ist ebenfalls für 2018 durch einen Fachrestaurator vorgesehen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 5**

Es wäre zu klären, ob sich die Plastik "*Elefant*" in Wien 21, Floridsdorfer Hauptstraße 6 - 8, als Spielgerät lt. ÖNORM EN 1176-1 eignet. In diesem Fall müssten die Intervalle der Inspektionen und Wartungen an jene der ÖNORM EN 1176-7 angepasst werden. Sollte sich die Plastik nicht als Spielgerät eignen, wären geeignete Maßnahmen zu treffen, um ein Spielen bei und auf der Plastik zu verhindern.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Aus der Sicht der Magistratsabteilung 7 ist der "Elefant" ein Kunstwerk und kein Spielgerät. Zur Klärung der weiteren Vorgangsweise wird daher im Frühjahr 2018 eine gemeinsame Besprechung mit der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und der Magistratsabteilung 34 vereinbart werden. Außerdem wird 2018 die Herstellung und Montage eines entsprechenden Hinweis- bzw. Warnschildes ("20er Wienkl") über die Magistratsabteilung 34 in die Wege geleitet werden.

Vorgesehener Text: "Elefant - Rudolf Kedl, 1959, Material: Kunststein. Betreten und Besteigen des Kunstwerkes verboten. Eltern haften für ihre Kinder".

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 6**

Für den Fall der Beschädigung oder des Diebstahls eines Kunstwerkes sollte geprüft werden, ob eine Anzeige geboten erscheint. Bei Nichterstattung wären die Gründe dafür zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Grundsätzlich ist die jeweilige Gebäude- bzw. Grundstückseigentümerin bzw. der jeweilige Grundstückseigentümer für eine entsprechende Anzeige bei Beschädigung oder Diebstahl eines Kunstwerkes zuständig. Mit der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen wurde für die Zukunft vereinbart, sich im Anlassfall umgehend über die weitere Vorgangsweise auszutauschen. Die Magistratsabteilung 7 wird dann umgehend prüfen, ob eine Anzeige geboten erscheint und bei Nichterstattung werden die Gründe dafür dokumentiert werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Dipl.-Ing. Dr. Michael Kaindl

Wien, im November 2018